

Belehrung nach § 49 b BRAO

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Berechnung der anfallenden Rechtsanwaltsgebühren im vorliegenden Verfahren sowohl für den außergerichtlichen, als auch für den gerichtlichen Teil sich nach dem Gegenstandswert berechnen.

Der Gegenstandswert ist Berechnungsbasis für die später zu erstellende Gebührenrechnung.

Der vorstehende Hinweis nach § 49 b BRAO wurde

am _____ in Rheinberg / _____

durch Herrn RA _____

erteilt und erklärt.

Datum _____

Unterschrift Mandant